Beilage XLIV.

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Mart. Churnher und Benossen betreffend den ungarischen Ausgleich.

## Hoher Landtag!

Die Bestimmungen bes im Jahre 1867 mit Ungarn abgeschlossenen Ausgleiches wurden von allem Anfange an als eine Bevorzugung Ungarns und als eine Benachtheiligung und Schäbigung ber biesseitigen Reichshälfte angesehen und aufgefast.

Die Überweisung einer  $70^{\circ}/_{\circ}$ igen Quote auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hinsichtlich der Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten war schon nach den damaligen Berhältnissen eine viel zu hohe und die Kräfte der beiden Contrahenten nicht gleich= mäßig berücksichtigende. Sie war um so weniger gerechtsertigt, als Ungarn verhältnismäßig nur geringfügige Beiträge zur Amortisation und Berzinsung der gemeinsamen Staatsschulden übernahm und diese Schulden im Übrigen unserer Reichshälfte gleichsam vollständig ausbürdete.

Die Zuwendung ber Zollerträgnisse zur Bestreitung ber gemeinsamen Angelegenheiten ins volviert eine weitere Benachtheilung ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die in Cisleithanien eingehenden Zölle übersteigen die in Ungarn eingehenden um das sechskache, indem erstere circa 43 Millionen, letztere kaum 7 Millionen betragen. Nun kann und will nicht behauptet werden, dass die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Verzollung gelangenden Waaren ausnahmslos für diese Länder bestimmt sind, sondern es muss als selbstverständlich angenommen werden, dass diese Waaren zu einem erheblichen Theile in die ungarische Reichshälfte gelangen, wie aber auch umgekehrt ein ansehnlicher Theil der in Ungarn verzollten Waaren nach Sisleithanien transferirt wird, sonach die Zolleinnahme, wie sie sede Reichshälfte ausweist, nicht gerade als Maßtad der diesbezüglichen beiderseitigen Heranziehung zur theilweisen Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten angenommen werden kann. Dessenungeachtet besteht wohl kein Zweisel, dass die jetzige Art und Weise der Verwendung des Zollgefälles nur Ungarn Vortheil bringt. An Stelle bieser Verwendung des Zollgefälles zu den Kosten der gemein=

samen Angelegenheiten erschiene für uns eine angemessene Auftheilung besselben auf die beiben Reich= hälften entsprechenber und gerechter.

Außer dieser allgemeinen finanziellen Benachtheiligung der diesseitigen Reichsälfte haben sich, sei es durch unzureichende Bestimmungen der getroffenen Bereinbarungen, sei es durch unrichtige Interpretation und Handhabung derselben seitens der ungarischen Regierung, Zustände herausgebildet, die mit einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiete unvereinbarlich sind und sowohl die diesseitige Landwirtschaft als auch die Industrie tief schäbigen.

In dieser Beziehung ist z. B. zu erwähnen das Vorgehen Ungarns beim sogenannten Mahlverkehr, ein Vorgehen, das unser Mühlengewerbe arg schädigte, ja geradezu ruinierte und zudem das Zollgefälle ungerechtsertigter Weise schmälerte. Das Abgeordnetenhars des h. Reichsrathes hat sich bereits veranlasst gesehen, die Regierung aufzusordern, der Frage des Mahlverkehrs ihre Ausmerkssamkeit zuzuwenden, eine Enquete diesfalls durchzusühren, die bestehenden Wisstände abzustellen, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die bestehenden Verordnungen einer Revision zu unterziehen und Vorsorge zu treffen, dass dieser Verkehr im Gesetzgebungswege geregelt oder ganz aufzgehoben werde.

Sinfichtlich ber in Ungarn errichteten Petroleumraffinerien erhoben sich vielseitig Rlagen über unreelles Gebaren berselben und bie baburch bebingte Berkurzung bes Zollgefälles und bie Schäbigung

bes öfterreichischen Petroleumhanbels.

Durch die grundsätliche Ausschließung der österreichischen Industrie von öffentlichen Lieferungen in Ungarn wird unsere Industrie, durch die Gewährung von vertragswidrigen Refactien und andere ähnliche Waßnahmen die diesseitige Landwirtschaft geschädigt.

Unter bem Titel "Waarenstatistik" wird für alle nach Ungarn eingeführten Waaren eine eigene Gebür erhoben, außerbem werben an den Grenzen Mauthen errichtet, so dass in diesen Sinsrichtungen gleichsam der Keim eines ungarischen Eingangszolles für die aus der diesseitigen Reichs= hälfte bezogenen Waaren erblickt werden muss.

Die von den Ungarn verlangte Anderung in der Auftheilung der Einnahmen aus einer Reihe Verzehrungssteuerartikel wurde eine weitere Benachtheiligung der cisleithanischen Reichshälfte involvieren.

Die dieksseitige Landwirtschaft wurde auch vielkach geschädigt durch den Mangel oder die laze Handhabung veterinär polizeilicher Borschriften in Ungarn. Die Fälle, in denen Biehseuchen von Ungarn nach der diekseitigen Reichshälfte eingeschleppt wurden, sind äußerst zahlreich. Dadurch wurde der Handel und Berkehr mit Vieh sehr beeinträchtigt und gehemmt, indem oft die Absperrung einzelner Kronländer gegeneinander verfügt werden musste, und auch das Ausland sich zur Ergreifung ähnlicher Maßnahmen veranlasst fand.

Muste die Quote für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten für die diesseitige Reichshälfte von allem Anfange an als eine zu hohe angesehen werden, so erscheint sie heute in diesem Ausmaße bei dem großen Umschwunge, den Ungarn in den letzten Jahrzehnten auf allen Gebieten genommen hat, als vollständig unhaltbar und es ist Sache der Regierung, mit allem Nachdrucke für Herabsetzung derselben einzutreten.

Dasfelbe ift ber Fall hinfichtlich Abstellung ber geschilberten, unsere Reichshälfte schäbigenben

Bustanbe.

Die Regierung wird sich zwar sicher ihrer Pflicht und Berantwortung vollständig bewusst sein und demgemäß alle ihre Kräfte einsehen, um unsere Interessen zu wahren. Es ist aber unzweifelhaft ein Rückhalt für sie und eine Stärkung ihrer Postition gegen Ungarn, wenn sie und der Witcontrahent weiß, dass hinter den zu stellenden Forderungen nicht nur die Regierung, sondern die ganze diesseitige Reichshälfte wie ein Wann steht.

Der Regierung fteben auch binreichenbe Mittel zur Berfügung, ben gerechten Forberungen

ber im Reichsrathe vertretenen Konigreiche und Lander Geltung zu verschaffen.

Die von verschiebenen Seiten ergangene Forberung nach Kündigung des Zolls und Handelssbündnisses kann zwar wohl nur in dem Sinne aufgefast und verstanden werden, dass an Stelle der jetzigen Vereindarungen andere, bessere, die Interessen unserer Reichshälfte mehr wahrende Bestimmungen treten sollen. Denn jeder aufrichtige Patriot würde eine durch die Unnachgiebigkeit Ungarns etwa eintretende weitere Lockerung der ohnedem losen Vande zwischen den beiden Reichsshälften sicher bedauern.

Immerhin besitzt aber die Regierung in dem Kundigungsrechte eine scharfe Waffe, mit der

bie Ungarn sicher nicht in nahere Berührung tommen werben wollen.

Auf Grund diefer Darftellungen erhebt ber volkswirtschaftliche Ausschufs ben

## Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen :

"Die h. t. k. Regierung wird auf Grund des § 19 L.D. aufgefordert, bei den bereits begonnenen Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn mit aller Entschiedenheit dahinzuwirken, dass einentheils die geschilderten, unsere Industrie und Landwirtschaft tief schädigenden Zuftände beseitiget, und die wirtschaftlichen Interessen und Rechte der diesseitigen Reichshälfte nach allen Richtungen gewahrt werden, und anderntheils diesmal eine gerechte Auftheilung der Beitragsquote zu den Kosten der gemeinsamen Angelegens heiten erfolge."

Bregenz, 23. Januar 1896.

Johannes Thurnher,

Obmann.

Martin Thurnher,

Berichterftatter.



Drud von J. N. Teutsch, Bregenz.